

## RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1991

zur vierzehnten Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

(91/410/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom  
27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwal-  
tungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung,  
Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe <sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/831/EWG <sup>(2)</sup> und  
insbesondere Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 67/548/EWG schreibt  
vor, daß Behälter, die bestimmte gefährliche Stoffe  
enthalten, die für den häuslichen Gebrauch bestimmt  
sind, mit kindergesicherten Verschlüssen versehen werden  
bzw. ein tastbares Warnzeichen tragen müssen.

Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 88/379/EWG des  
Rates <sup>(3)</sup> schreibt vor, daß Behälter, die bestimmte Arten  
von gefährlichen Zubereitungen enthalten, welche im  
Einzelhandel angeboten werden bzw. für jedermann  
erhältlich sind, mit kindergesicherten Verschlüssen  
versehen werden bzw. ein tastbares Warnzeichen tragen  
müssen.

Bei allen Arten von hinreichend kindergesicherten  
Verpackungen, insbesondere den in internationalen  
Normen festgelegten, kann davon ausgegangen werden,  
daß es sich um Verpackungen mit kindergesicherten  
Verschlüssen handelt.

Die technischen Spezifikationen im Zusammenhang mit  
diesen Bestimmungen sind im Anhang IX, Teile A und B  
der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt ; in Artikel 19 der  
Richtlinie 79/831/EWG wird vorgeschrieben, daß der  
Anhang IX dem Verfahren des Ausschusses zur Anpas-  
sung an den technischen Fortschritt unterliegt.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur  
Anpassung der Richtlinie zur Beseitigung technischer

Handelshemmnisse auf dem Gebiet der gefährlichen  
Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fort-  
schritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Wortlaut des Anhangs IX der Richtlinie  
67/548/EWG wird durch den Wortlaut im Anhang dieser  
Richtlinie ersetzt.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis  
zum 1. August 1992 die Rechts- und Verwaltungsvor-  
schriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie  
nachzukommen und setzen die Kommission unmittelbar  
davon in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften späte-  
stens ab 1. November 1992 an.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz  
1 erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen  
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese  
Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezug-  
nahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1991

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14.

## ANHANG

Anhang IX erhält folgenden Wortlaut :

## „ANHANG IX

## TEIL A

## Vorschriften für kindergesicherte Verschlüsse

1. *Wiederverschließbare Verpackungen*

Kindergesicherte Verschlüsse von wiederverschließbaren Verpackungen müssen der ISO-Norm 8317 (Ausgabe vom 1. Juli 1989) über ‚kindergesicherte Verpackungen — Anforderungen und Prüfverfahren für wiederverschließbare Verpackungen, angenommen durch die International Standard Organisation (ISO)‘ entsprechen.

2. *Nichtverschließbare Verpackungen (z. E.)*3. *Bemerkungen*

1. Nur Laboratorien, die nachweislich den europäischen Normen der Serie 45 000 entsprechen, sind zur Bescheinigung der Übereinstimmung mit der obenerwähnten Norm befähigt.

2. *Sonderfälle*

Ist eine Verpackung offensichtlich in ausreichendem Maße kindergesichert, weil deren Inhalt Kindern ohne Werkzeug nicht zugänglich ist, so kann die Probe unterlassen werden. In allen anderen Fällen und bei berechtigten Zweifeln an der Wirksamkeit des kindergesicherten Verschlusses kann die einzelstaatliche Behörde von dem für das Inverkehrbringen Verantwortlichen eine Bescheinigung nachstehender Punkte durch ein den Bestimmungen von Absatz 1 oben entsprechendes Laboratorium anfordern :

— Der verwendete Verschuß ist so beschaffen, daß er keine Probe nach der obenerwähnten ISO-Norm erfordert ;

oder :

— Der betreffende Verschuß ist den in der obenerwähnten ISO-Norm vorgesehenen Prüfungen unterworfen worden und entspricht den geltenden Vorschriften.

## TEIL B

## Vorschriften für tastbare Warnzeichen

Die technischen Spezifikationen für tastbare Warnzeichen müssen der EN-Norm 272 (Ausgabe vom 20. August 1989) über tastbare Gefahrenhinweise entsprechen.“